

Vermerk

Betreff

Kalkulation der Gebühren für den Kommunalen Friedhof der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Havixbeck vom 21.12.2003 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung von Mai 2012 unterhält die Gemeinde Havixbeck einen Friedhof als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie das Ausheben und Schließen der Gräber werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 erhoben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. für die Grabstättengebühren sind die §§ 4 – 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Friedhöfe sind jedoch nach der absolut vorherrschenden Meinung als Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG zu betrachten mit der Folge, dass eine vollständige Kostendeckung durch das Gebührenaufkommen nicht erreicht werden muss, sondern es im Ermessen der Gemeinde steht, bei öffentlichen Friedhöfen das Allgemeininteresse zu berücksichtigen.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach den Vorschriften des KAG:

- Betriebskosten (Unternehmervergütung des Friedhofsgärtners, Energiekosten Friedhofshalle pp.)
- Abschreibungen (vom Anschaffungswert)
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Verzinsung des sog. Restbuchwertes mit Nominalzinssatz; der Restbuchwert ist der um die Abschreibungen verringerte Anschaffungswert, also das noch gebundene Kapital).

Die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten, die bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 zu berücksichtigen sind, erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2011, des zu erwartenden Ergebnisses des Jahres 2012 und einer Schätzung der Ausgaben für das Jahr 2013.

Bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten wird wie bisher von einer 5 %-igen Verzinsung des gebundenen Kapitals ausgegangen.

Vor dem Hintergrund der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ist der bisher zugrunde gelegte grünpolitische Wert kritisch zu überprüfen. Durch den grünpolitischen Wert wird der Anteil der umlagefähigen Kosten festgelegt, der auf die Allgemeinheit, also nicht auf die Gebührenzahler umzulegen ist. Dieser Wert war seit Jahren bei 30 %, um der besonderen Gestaltung des Friedhofes als „Garten für die Toten und die Lebenden“ Rechnung zu tragen. Aufgrund der sich

abzeichnenden Kostenentwicklung und der zu erwartenden Fallzahlen für das Jahr 2013 halte ich eine Reduzierung dieses Anteils auf 20 % für gerechtfertigt.

Die Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Kostenart	Angaben in €		
	HHJahr 2011 (IST)	HHJahr 2012	HHJahr 2013
Betriebskosten	127.362,11	134.759,52	150.000
Abschreibungen			
Friedhofshalle	4.344,87	4.344,87	4.344,87
Einrichtungen	326,67	326,67	326,67
Erschließung	12.933,31	12.115,23	12.115,23
gesamt	17.604,85	16.786,77	16.786,77
Verzinsung des aufgewandten Kapitals			
Restbuchwert Grundstück	97.697,66	97.697,66	97.697,66
Restbuchwert Friedhofshalle	256.347,27	252.002,40	247.657,53
Restbuchwert Einrichtungen	2.940,--	2.613,33	2.286,66
Restbuchwert Erschließung	197.629,14	185.513,93	173.388,71
Gesamtbetrag Restbuchwerte	554.614,07	537.826,66	521.040,56
davon 5 % Nominalzins-satz	27.730,70	26.891,33	26.052,02
Summe der gebührenrelevanten Kosten	172.697,66	178.437,62	192.838,78
davon 70 % (Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes)	<u>120.888,36</u>	<u>124.906,33</u>	<u>134.987,15</u>

Als Maßstab für die Verteilung des Aufwandes wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Anzahl der pro Jahr vergebenen Nutzungsrechte an den verschiedenen Grabstellen zugrunde gelegt.

Auf dem Havixbecker Friedhof werden verschiedene Grabtypen angeboten, die sich hinsichtlich des Flächenbedarfes, der Nutzungsdauer sowie der Anzahl der beizusetzenden Personen unterscheiden. Auch diese Faktoren sind bei der Verteilung des Aufwandes zu berücksichtigen. Dies erfolgt mit Hilfe sog. Äquivalenzziffern, durch die die entsprechenden Nutzungsvorteile, die durch Gebühren abzudecken sind, vergleichbar gemacht werden.

Folgende Grabtypen werden angeboten:

Grabtyp	Größe	Ruhezeit	beizusetzende Personen	Äquivalenzziffer
Reihengrab	2,81 m ²	25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit	1	1
Wahlgrabstätte	5,62 m ²	25 Jahre mit Verlängerungsm.	2	2,2
Kindergrab	1,20 m ²	20 Jahre ohne Verlängerungsm.	1	0,35
Urnenreihengrab	1,00 m ²	25 Jahre ohne Verlängerungsm.	1	0,54
Urnenwahlgrabstätte	1,56 m ²	25 Jahre mit Verlängerungsm.	4	1,68
Grabstelle im anonymen Urnengrabfeld	1.00 m ²	25 Jahre ohne Verlängerungsm. incl. Pflege	1	0,65
Grabstelle im Aschestreifelfeld	0,40 m ²	25 Jahre ohne Verlängerungsm. incl. Pflege	1	0,54
Wiesengrab	2,81 m ²	25 Jahre ohne Verlängerungsm. incl. Pflege	1	1,20
Doppelurnenwahlgrab	0,88 m ²	25 Jahre mit Verlängerungsm.	2	0,82
Wiesenurnengrab	1,00 m ²	25 Jahre ohne Verlängerungsm. incl. Pflege	1	0,65

Zur Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Anzahl der jährlich vergebenen Nutzungsrechte mit den jeweiligen Äquivalenzziffern zu gewichten, d.h. zu multiplizieren. Diese dann errechneten Einheiten für die jeweiligen Grabtypen sind zu addieren. Die umlagefähigen Gesamtkosten sind dann durch diese Summe zu teilen, um dadurch die Kosten pro Recheneinheit zu erhalten. Diese Kosten pro Recheneinheit werden dann mit der jeweiligen Äquivalenzziffer multipliziert, so dass die Gebühr für die unterschiedlichen Grabarten errechnet werden kann.

Da bei Wahlgrabstätten die Möglichkeit der Verlängerung besteht, ist zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Nutzungsrechte bezogen auf die 25-jährige

Ruhezeit die Summe der pro Jahr insgesamt vergebenen Nutzungsjahre zu ermitteln, die dann durch die Ruhezeit von 25 Jahren zu teilen ist.
Auf der Grundlage der in den Jahren 2010 und 2011 vergebenen Nutzungsrechte sind im Jahr 2013 folgende Fallzahlen zu erwarten:

1 Kindergrab X 0,35	= 0,35
1 Urnenwahlgräber (4 Stellen) X 1,68	= 1,36
5 Urnenreihengräber X 0,54	= 2,70
10 Reihengräber X 1	= 10,00
48 Wahlgräber X 2,2	= 105,60
3 anonym. Urnenreihengr. X 0,65	= 1,95
8 Wiesengräber X 1,20	= 9,60
10 Urnendoppelgräber X 0,82	= 8,20
4 Wiesenurnenreihengräber X 0,65	= 2,60

Verteilungseinheit: 142,36

Auf der Basis der zu erwartenden relevanten Kosten für das Jahr 2013 ermittelt sich ein Wert pro Einheit von **948,20 €**. Der bisherige Wert beträgt **982,58 €**. Die Verringerung beträgt ca. 3,6 %. Da dieser Wert neben der Kostenentwicklung aber auch ganz stark von den zu erwartenden Bestattungszahlen abhängt, rate ich von einer Gebührensenkung ab. Sollten nicht die erwarteten 90 Fälle zu verzeichnen sein, würde eine Unterdeckung der Kosten entstehen. Im übrigen verbleibt bei der Gemeinde über die Berücksichtigung des „grünpolitischen Wertes“ ohnehin eine beträchtliche Summe, die über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren ist.

Da aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und mit EDV-Unterstützung die Berechnung der Gebührensätze bei Gräbern, deren Nutzung verlängert werden kann, auf der Basis von Tagen erfolgen soll, wird vorgeschlagen, die geltenden Werte so zu ändern, dass sie durch 365 teilbar sind.

Für die verschiedenen Grabtypen ergeben sich für das Jahr 2013 somit folgende Werte (in Klammern sind die aktuellen Gebührensätze genannt)

Reihengrab 1.013 €
Wahlgrab 2.226,50 € entspr. 44,53 € pro Platz und Jahr (2.230 €)
Kindergrab 355 €
Urnenreihengrab 547 €
Urnenwahlgrab. 1.700,90 € entspr. 68,04 € pro Jahr (1.700 €)
Grabstelle im Aschestreufeld 547 €
Grabstelle im anonymen Urnengrabfeld 659 €
Wiesengrab 1.190 €
Doppelurnenwahlgrab 824,90 € entspr. 33 € pro Jahr (825 €)
Wiesenurnenreihengrab 659 €

Die Gebühren für die Nutzung der Kühlräume der Friedhofshalle, wenn der/die Verstorbene nicht auf dem Havixbecker Friedhof beigesetzt wird, können beim bisherigen Betrag in Höhe von 30 € pro Tag verbleiben.

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden im Verhältnis 1 : 1 an die Nutzungsberechtigten weitergegeben. Die an den Unternehmer zu zahlenden Beträge und damit die Gebühren betragen z. Zt. für eine

Bestattung in einem Wahl-/Reihengrab 536 €

Bestattung im Kindergrab von 298 €

Bestattung im Urnengrab von 149 €

Havixbeck, den 21.11.2012

aufgestellt:

Böse (GOAR)